

Leibniz-Institut für Pflanzenbiochemie
“Teilauflösung Flächendefizit durch den Neubau METACOM incl.
Veranstaltungsraum“ –
Planungsleitungen nach § 39 HOAI - Freianlagenplanung (einschließlich
untergeordnet § 43 HOAI)

Entwurf Verbindliches Angebot

für Honorare und sonstige auftragsbezogene Kosten

Einreichungsfrist: 30.10.2025 – 11:00 Uhr

Einreichungsort: ausschl. elektronisch über eVergabepattform

Bieter: Name: _____
Anschritt: _____
E-Mail: _____
Tel. / Fax: _____

Nebenangebote: nicht zugelassen

Bindefrist: 29.01.2026

Entwurf Positionen im Zuschlagskriterium Preis/ Kosten § 39 HOAI Freianlagenplanung	Angebot								
• Pos. 0X.01 Honorar für Grundleistungen LPH 2 bis 4 Leistungsbereich § 39 HOAI, unter Berücksichtigung der §§ 6 und 11 HOAI auf Grundlage der vorgegebenen anrechenbaren Kosten - vorläufige Kostenschätzung - ausschl. als Grundlage für die vergleichende Wertung der Angebote): <table border="1"> <thead> <tr> <th>KG DIN 276</th> <th>Honorarzone (für Wertung)</th> <th>Auskömmlich keits- schwelle</th> <th>Baukosten (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>500</td> <td>III (vorläufig)</td> <td>Basissatz</td> <td>902.437,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlich keits- schwelle	Baukosten (netto)	500	III (vorläufig)	Basissatz	902.437,00 €	_____ € netto XX,00 € netto (Auskömmlichkeitsschwelle = Basissatz) Basissatz § 39 HOAI abzügl. _____ % Basissatz § 39 HOAI zuzügl. _____ % <u>Erläuterung zur individualvertraglichen Vereinbarung in dieser Position:</u> Für die vollumfänglich geplante Beauftragung der LPH 2 bis 4 im Sinne § 39 (1) HOAI wurde das Basishonorar nach Honorartafel § 40 HOAI sowie den Vorgaben zu Honorarzone und Basissatzansatz ermittelt. Dieses ermittelte Honorar wird in diesem Vorhaben als Auskömmlichkeitsschwelle angesehen um die abgeforderten Grundleistungen in gefordertem Inhalt, Umfang und Qualität unter leistungs- und wirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten qualitativ zu sichern. Es steht jedem Bieter frei, mit Abgabe seines Angebotes die ermittelte Honorarzone nach Basissatz zu unterbieten (Abschlag). Dies führt nicht zum Ausschluss des Angebotes, jedoch auch nicht zu einer höheren Wertung.
KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlich keits- schwelle	Baukosten (netto)						
500	III (vorläufig)	Basissatz	902.437,00 €						
• Pos. 0X.02 Honorar für Grundleistungen LPH 5 bis 8 Leistungsbereich § 39 HOAI, unter Berücksichtigung der §§ 6 und 11 HOAI auf Grundlage der vorgegebenen anrechenbaren Kosten - vorläufige Kostenschätzung - ausschl. als Grundlage für die vergleichende Wertung der Angebote): <table border="1"> <thead> <tr> <th>KG DIN 276</th> <th>Honorarzone (für Wertung)</th> <th>Auskömmlich keits- schwelle</th> <th>Baukosten (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>500</td> <td>III (vorläufig)</td> <td>Basissatz</td> <td>902.437,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlich keits- schwelle	Baukosten (netto)	500	III (vorläufig)	Basissatz	902.437,00 €	_____ € netto XX,00 € netto (Auskömmlichkeitsschwelle = Basissatz) Basissatz § 39 HOAI abzügl. _____ % Basissatz § 39 HOAI zuzügl. _____ % <u>Erläuterung zur individualvertraglichen Vereinbarung in dieser Position:</u> Für die vollumfänglich geplante Beauftragung der LPH 5 bis 8 im Sinne § 39 (1) HOAI wurde das Basishonorar nach Honorartafel § 40 HOAI sowie den Vorgaben zu Honorarzone und Basissatzansatz ermittelt. Dieses ermittelte Honorar wird in diesem Vorhaben als Auskömmlichkeitsschwelle angesehen um die abgeforderten Grundleistungen in gefordertem Inhalt, Umfang und Qualität unter leistungs- und wirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten qualitativ zu sichern. Es steht jedem Bieter frei, mit Abgabe seines Angebotes die ermittelte Honorarzone nach Basissatz zu unterbieten (Abschlag). Dies führt nicht zum Ausschluss des Angebotes, jedoch auch nicht zu einer höheren Wertung.
KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlich keits- schwelle	Baukosten (netto)						
500	III (vorläufig)	Basissatz	902.437,00 €						

Entwurf Positionen im Zuschlagskriterium Preis/ Kosten § 43 HOAI Ingenieurbauwerke	Angebot								
• Pos. 0X.03 Honorar für Grundleistungen LPH 2 bis 4 Leistungsbereich § 43 HOAI, unter Berücksichtigung der §§ 6 und 11 HOAI auf Grundlage der vorgegebenen anrechenbaren Kosten - vorläufige Kostenschätzung - ausschl. als Grundlage für die vergleichende Wertung der Angebote): <table border="1" data-bbox="217 515 863 734"> <thead> <tr> <th>KG DIN 276</th> <th>Honorarzone (für Wertung)</th> <th>Auskömmlichkeitsschwelle</th> <th>Baukosten (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>300 (Ingenieurbauwerke)</td> <td>(vorläufig) III</td> <td>Basissatz</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlichkeitsschwelle	Baukosten (netto)	300 (Ingenieurbauwerke)	(vorläufig) III	Basissatz	200.000,00 €	_____ € netto 00,00 € netto (Auskömmlichkeitsschwelle = Basissatz) Basissatz § 43 HOAI abzügl. _____ % Basissatz § 43 HOAI zuzügl. _____ % <u>Erläuterung zur individualvertraglichen Vereinbarung in dieser Position:</u> Für die vollumfänglich geplante Beauftragung der LPH 2 bis 4 im Sinne § 43 (1) HOAI wurde das Basishonorar nach Honorartafel § 44 HOAI sowie den Vorgaben zu Honorarzone und Basissatzansatz ermittelt. Dieses ermittelte Honorar wird in diesem Vorhaben als Auskömmlichkeitsschwelle angesehen um die abgeforderten Grundleistungen in gefordertem Inhalt, Umfang und Qualität unter leistungs- und wirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten qualitativ zu sichern. Es steht jedem Bieter frei, mit Abgabe seines Angebotes die ermittelte Honorarzone nach Basissatz zu unterbieten (Abschlag). Dies führt nicht zum Ausschluss des Angebotes, jedoch auch nicht zu einer höheren Wertung.
KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlichkeitsschwelle	Baukosten (netto)						
300 (Ingenieurbauwerke)	(vorläufig) III	Basissatz	200.000,00 €						
• Pos. 0X.04 Honorar für Grundleistungen LPH 5 bis 8 Leistungsbereich § 43 HOAI, unter Berücksichtigung der §§ 6 und 11 HOAI auf Grundlage der vorgegebenen anrechenbaren Kosten - vorläufige Kostenschätzung - ausschl. als Grundlage für die vergleichende Wertung der Angebote): <table border="1" data-bbox="217 1274 863 1494"> <thead> <tr> <th>KG DIN 276</th> <th>Honorarzone (für Wertung)</th> <th>Auskömmlichkeitsschwelle</th> <th>Baukosten (netto)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>300 (Ingenieurbauwerke)</td> <td>(vorläufig) III</td> <td>Basissatz</td> <td>200.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlichkeitsschwelle	Baukosten (netto)	300 (Ingenieurbauwerke)	(vorläufig) III	Basissatz	200.000,00 €	_____ € netto 00,00 € netto (Auskömmlichkeitsschwelle = Basissatz) Basissatz § 43 HOAI abzügl. _____ % Basissatz § 43 HOAI zuzügl. _____ % <u>Erläuterung zur individualvertraglichen Vereinbarung in dieser Position:</u> Für die vollumfänglich geplante Beauftragung der LPH 5 bis 8 im Sinne § 43 (1) HOAI wurde das Basishonorar nach Honorartafel § 44 HOAI sowie den Vorgaben zu Honorarzone und Basissatzansatz ermittelt. Dieses ermittelte Honorar wird in diesem Vorhaben als Auskömmlichkeitsschwelle angesehen um die abgeforderten Grundleistungen in gefordertem Inhalt, Umfang und Qualität unter leistungs- und wirtschaftlichkeitsbezogenen Gesichtspunkten qualitativ zu sichern. Es steht jedem Bieter frei, mit Abgabe seines Angebotes die ermittelte Honorarzone nach Basissatz zu unterbieten (Abschlag). Dies führt nicht zum Ausschluss des Angebotes, jedoch auch nicht zu einer höheren Wertung.
KG DIN 276	Honorarzone (für Wertung)	Auskömmlichkeitsschwelle	Baukosten (netto)						
300 (Ingenieurbauwerke)	(vorläufig) III	Basissatz	200.000,00 €						

Entwurf Positionen im Zuschlagskriterium Preis/ Kosten Besondere Leistungen	Angebot
Pos. 0X.05 Mit dem angebotenen Nebenkostensatz in Prozent vom Honorar für Grundleistungen sind insbesondere alle Kosten abgegolten für: – das Bereithalten des eigenen Büros, einschl. der eigenen Infrastruktur – bei Bedarf Sicherstellung einer Präsenzinfrastuktur am Ort der Projektausführung – sämtliche Kosten für Datenübertragung oder Versandkosten (Post- und Fernmeldegebühren) – sämtliche Vervielfältigungskosten, einschließlich der Lieferung von X analog und X digital ausgefertigten Ergebnisdokumentationen zu jeder beauftragten Projektstufe (Ergebnisdokumentation) – sämtliche Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten, Trennungentschädigungen).	____ %-Zuschlag auf Honorar für Grundleistungen 0,00 % -Zuschlag (Wertungsmaximum) 5,00 % -Zuschlag (Wertungsminimum= Vergütungsobergrenze) Die Wertung des Honorarangebots erfolgt in dieser Position ausschließlich im Rahmen der formulierten Angebotsspanne. Eine höhere Vergütungsforderung als 5,00 %-Zuschlag wird nicht akzeptiert.
Pos. 0X.06 (Abfrage ist nur informativ – geht nicht in Wertung ein) - mittlerer Bürostundensatz bei Beauftragung besonderer oder zusätzlicher Leistungen über die gesamte Projektlaufzeit:	____ € / h netto
N.N. Der Katalog weiterer besonderer Leistungen ist abhängig von der weiteren Projektentwicklung und Entwurfslösungen und wird mit der Einladung zur Teilnahme an den Verhandlungsgesprächen / Angebotsabgabe ausgereicht.	

Wertungsmatrix zum verbindlichen Angebot:

Das eingereichte Angebot wird als Zuschlagskriterium **0X** (Preis/ Kosten) innerhalb der Zuschlagskriterien mit einem Anteil von **XX %** von der Gesamtwertung berücksichtigt.
Zur Wertung des Zuschlagskriteriums **0X** wird entsprechend der eingereichten Honorarangebote für die abgefragten Leistungen eine Honorarzusammenstellung durch die Vergabestelle durchgeführt.

Das Honorarangebot mit dem niedrigsten Honorar erhält XX Punkte.

1 Punkt erhält ein Angebot, wenn die Honorarsumme 50 % über dem günstigsten Angebot und noch darüber liegt.

Die Punktwertung für dazwischenliegende Honorarsummen erfolgt über lineare Interpolation.